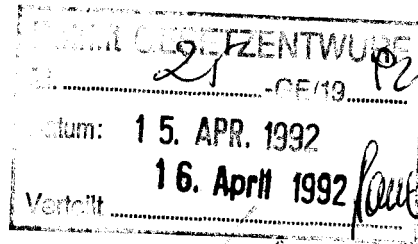


AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-5153

Bregenz, am 15. April 1992

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien



Dr. H. H. H. H.

Betrifft: Marktordnungsgesetz, Änderung, Entwurf,
Begutachtung, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 9.3.1992, Zl. 17.100/04-IA7/92

Zum Entwurf der Änderung des Marktordnungsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Marktordnungsgesetzes ist bedingt durch die vielen Änderungen beeinträchtigt. Eine Neuformulierung des Gesetzes wäre deshalb wünschenswert.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 7:

§ 13 Abs. 5:

Der Wegfall der Versorgungsgebietsregelung entspricht dem Bestreben einer weiteren Liberalisierung des Milchmarktordnungssystems. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß für die Nahversorgung im ländlichen Raum dadurch Probleme auftreten können.

Zu Z. 11:

§ 15 Abs. 2a:

Im Hinblick auf den Entfall der Dispositionsbefugnis des Milchwirtschaftsfonds ab 1.1.1994 muß bekräftigt werden, daß die Beibehaltung der Einzugs-

- 2 -

gebietsregelung im Interesse der damit verbundenen Preis- und Absatzgarantie sowie des Transportkostenausgleichs zwischen dem erzeugenden Landwirt und dem Verarbeitungsbetrieb weiterhin eine besondere Notwendigkeit darstellt.

Zu Z. 25:

§ 33 Abs. 8 und 9:

Der ersatzlose Entfall des Transportausgleichs für Brotgetreide und Futtergetreide ist abzulehnen. Sollte es nicht möglich sein, den Transportausgleich im Rahmen des Marktordnungsgesetzes aufrechtzuerhalten, so wäre jedenfalls ein entsprechender Pauschalbetrag für die Vorarlberger Handelsmühlen vorzusehen, der im Getreideprotokoll festgelegt werden könnte. Aufgrund der großen Entfernung zwischen den Getreideanbauzentren und den Vorarlberger Handelsmühlen würde der Entfall des Frachtausgleichs eine Benachteiligung der Mühlenbetriebe in ihrer Wettbewerbsfähigkeit, erhebliche Nachteile für die Konsumenten und im Falle des Futtergetreides auch für die Vorarlberger Landwirtschaft verursachen. Die Mitglieder des Vorarlberger Handelsmühlenverbandes verarbeiten derzeit ca. 18.600 t Brotgetreide und ca. 21 t Futtergetreide.

Zu Z. 31:

§ 40 Abs. 1:

Nach der bisherigen Regelung waren die Erträge aus dem Importausgleich und dem Exportausgleich u.a. auch für Maßnahmen in der Viehwirtschaft, der Milchleistungskontrolle und zur Bergbauernabsicherung zu verwenden. Der Entwurf sieht vor, daß diese Erträge und auch die Erträge aus dem Verfall von Sicherstellungen ausschließlich für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen von Getreide Verwendung finden sollen. Für Bergbauernbetriebe stellt die Futtergetreideverbilligungsaktion eine besonders wichtige Maßnahme dar. Diese Aktionen sind jedenfalls weiterzuführen und zu verbessern. Eine Einschränkung auf die Verwendung der Erträge ausschließlich im Bereich der Getreidewirtschaft darf deshalb nicht zu einer Verschlechterung der Bedingungen für die Futtergetreideverbilligungsaktionen führen.

§ 69:

Nach vorliegenden Informationen der EG-Kommission ist es zur Sicherung einer möglichst großen Milchlieferquote für Österreich wichtig, die derzeitige

- 3 -

Milcherzeugungsmenge in das Marktordnungsgesetz aufzunehmen. Da es im Hinblick auf den EG-Beitritt von besonderer Bedeutung ist, sich diesbezüglich eine entsprechende Verhandlungsposition zu schaffen, sollte durch eine Ergänzung des § 69 des Gesetzes die Gesamterzeugungsmenge in das Marktordnungsgesetz aufgenommen werden. Die Festsetzung des Anteils der Gesamtrichtmenge an der Gesamterzeugungsmenge könnte im § 74 Abs. 3 durch entsprechende Ergänzung dieser Bestimmung geregelt werden.

Zu Z. 45:

§ 73 Abs. 3b:

Wenn von einem Betrieb die landwirtschaftlichen Flächen oder das Betriebsgebäude bzw. beide einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt oder vernichtet werden, soll die Einzelrichtmenge erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt dieser Umstände verkauft wird.

Zu Z. 50:

§ 73d:

Die neu eingeführte Möglichkeit eines Quotenleasings ist zu befürworten. Eine Verbesserung des Flächenschlüssels wäre allerdings notwendig (siehe auch Erläuterungen zu Z. 51).

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre es zweckmäßig, den Zeitraum im Abs. 8 über ein Jahr hinaus zu erstrecken.

Zu Z. 51:

§ 75:

Da in Vorarlberg eine Reihe von Vollerwerbsbetrieben mit geringer Flächenausstattung existiert und diese Betriebe auf die Intensivbewirtschaftung sämtlicher ihnen zur Verfügung stehender Flächen angewiesen sind, wäre der Flächenschlüssel für derartige Betriebe durch die Erhöhung des Multiplikators pro Hektar zu verbessern. Eine derartige Verbesserung des Flächenschlüssels ist für die Erhaltung von Vollerwerbsbetrieben mit geringer Flächenausstattung von besonderer Bedeutung.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Ballhausplatz 2
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F. d. R. d. A.

